

Consuln und umgekehrt gestattet die Anerkennung der Consuln des anderen Reiches einen Schluss auf den legitimen Friedensstand zwischen den beiden Herrschern. Wir werden also erwarten dürfen, dass Theoderich, da er während seines gesamten Regiments wohl der Sache, aber nie der Form nach sich selbständig gestellt hat, der Datirung nach den Consuln des Ostreichs zu keiner Zeit entgegengetreten ist und es wird dies auch ausdrücklich von Prokop (S. 241) bezeugt.

Dem entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse. Die Annahme Rossis, dass die Datirung nach den Consuln des Ostreichs wohl in Burgund, aber in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs nur bis zum J. 501 zugelassen worden sei, ist nicht bloss mit Prokop im Widerspruch, sondern auch aus anderen Gründen unhaltbar. Dass der Gebrauch der Consuln für die Jahresbezeichnung überhaupt nicht angesehen werden kann als Kriterium der politischen Abhängigkeit von dem Staat, aus dem die Consuln hervorgehen, ist schon bemerkt worden (S. 240); und wäre dies der Fall, so müsste diese Datirung in dem unabhängigen Burgunderreich noch entschiedener abgewiesen worden sein als in dem formell abhängigen Machtgebiet Theoderichs. Vor allen Dingen aber widerstreiten die Thatsachen. Wohl erscheinen orientalische Consulate auf den Denkmälern aus den letzten zwanzig Jahren Theoderichs nur ganz vereinzelt; aber dasselbe gilt wesentlich ebenso für die frühere Zeit vom Sturz des Westreichs bis auf das Ende des fünften Jahrhunderts. So vereinzelt wie die beiden den Consul Anastasius von 517 nennenden Inschriften (S. 237 A. 4) in jener Epoche auftreten, ebenso vereinzelt stehen in der früheren die im J. 478 und 479 nach dem orientalischen Consul Illus datierten Papstschreiben, die römische Grabschrift vom J. 482 mit dem Namen des Trocondas neben dem des Severinus, die drei oberitalischen Inschriften aus den J. 490. 491 mit dem des Longinus neben dem des Faustus (S. 237 A. 3). Völlig in gleicher Vereinzelung begegnen die orientalischen Consuln im burgundischen Gebiet, im J. 491 derselbe Longinus¹, im J. 520 Vitalianus². Dieser Sachverhalt fordert also eine Erklärung, die für die gesamte Epoche vom Auftreten Odovacars bis zur Wiedereroberung Italiens durch Iustinian und ebenso für Italien wie für Burgund zutrifft; und sie kann nur darin gefunden werden, dass die geordnete Publication des in dem anderen Reich ernannten Consuln im Orient fortbestand, im Occident aber nach der

1) C. I. L. XII, 2058. 2) Die Combination Rossis, dass die Burgunder die orientalischen Consuln zugelassen hätten, während Theoderich sie abwies, beruht lediglich auf zwei Inschriften, der von Vienne C. XII, 2067 vom Febr. oder März 515 *Floren[tio]* (Westen) *et Anthe[mio]* (Osten) und der von Lyon le Blant n. 663 vom 19. Septbr. 520 *Rustiano* (Westen) *et Vitaliano* (Osten) *cos.*